

Friedhofsgebührenordnung

Anlage zur Friedhofordnung des Friedhofs
der Evang.-Luth.-Kirchengemeinde Michelrieth

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
 - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
 - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für den Grabhersteller:

Die Herstellung der Grabstätten wird von der Kirchengemeinde nicht übernommen, sondern über ein Bestattungsinstitut geregelt. Die Gebühr wird durch den Beauftragten abgerechnet.

§ 5

Gebühren für die Grabstätten:

a) Einzelgrab (30 Jahre Ruhezeit)	300,00 Euro
b) Doppelgrab (30 Jahre Ruhezeit)	450,00 Euro
c) Rasen-Urnengrab (15 Jahre Ruhezeit)	300,00 Euro
d) Gebühr für die Beisetzung einer Urne	
In einem belegten Grab vor Ablauf der Ruhezeit	- ohne Gebühren

Bei Verlängerung ist jeweils 1/30 der Gebühr (bei 30 Jahren Ruhezeit) und ein 1/15 der Gebühr (bei 15 Jahren Ruhezeit) je Verlängerungsjahr zu berechnen.

Bei vorzeitiger Auflösung des Grabes entsteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten.

§ 6

Unterhaltsgebühr (jährlich):

Die Friedhofsunterhaltsgebühr wird für alle Gräber erhoben, die ab Gültigkeit dieser Friedhofsordnung neu gekauft werden, bzw. verlängert werden. Sie beinhaltet beispielsweise die anfallenden Gebühren für die Pflege der Anlagen, Abfallentsorgung und ähnliches.

Die Gebühr beträgt pro Jahr für ein

Einzelgrab	10,00 Euro
Doppelgrab	15,00 Euro
jede weitere Grabstelle zusätzlich	10,00 Euro
Urnengrab	10,00 Euro

Die Gebühren werden grundsätzlich 2-jährig im Voraus erhoben.

§ 7

Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses:

Für die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof in Michelrieth fallen folgende Gebühren an:

pro Nacht	20,00 Euro
für jeden angefangenen Tag	20,00 Euro
jedoch Höchstgebühr	40,00 Euro

§ 8

In Ausnahmefällen entscheidet der Kirchenvorstand auf Antrag über die Höhe der zu erhebenden Gebühren

Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer rechtsaufsichtlichen Genehmigung und ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Mit dem Tage Ihres Inkrafttretens treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Michelrieth, den 29.01.2018


Pfarrer Reinhold Völler